

798/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Miedl und Genossen haben am 18. Mai 2000 unter der Nr. 833/J an mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend „Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst“ gerichtet.

Nachstehend gebe ich folgende Informationen der zuständigen Fachabteilung weiter:

Frage 1:

Wie beurteilen Sie das derzeit geltende Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst?

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird das geltende Höchstalter von 30 Jahren beim Eintritt in den Exekutivdienst als positiv und sinnvoll beurteilt, da insbesondere bei Exekutivdienstbeamten eine entsprechende geistige und körperliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit gefordert und notwendig ist. Ein weiterer Grund sind die hohen Ausbildungskosten, die im Sinne eines wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Vorgehens in einem angemessenen Verhältnis zur Einsatzdauer eines Exekutivbeamten stehen sollen.

Frage 2:

Ist es Ihrer Meinung nach zu rechtfertigen, dass ehemaligen Exekutivbeamten (die für diesen Beruf ausgebildet wurden und meistens eine hohe fachliche

Qualifikation und dienstliche Erfahrung aufweisen) nur aufgrund ihres Alters eine neuerliche Laufbahn bei der Gendarmerie oder der Polizei verwehrt wird?

Zu Frage 2:

Das Höchstalter von 30 Jahren ist nicht als unüberbrückbares Hindernis zu sehen. Es kann gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 die Erteilung der Nachsicht von diesem Ernennungserfordernis erfolgen. Solche Nachsichten wurden bereits mehrfach erteilt. Eine neuerliche Aufnahme in den Exekutivdienst ist jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der vorstehenden Ausführungen zu betrachten. Es wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, wie lange das vor dem beabsichtigten „Wiedereintritt“ beendete Dienstverhältnis zurückliegt, da die von solchen Beamten zu vollziehenden Gesetze, Verordnungen, usw. entsprechenden Änderungen unterliegen.

Frage 3:

Ist es in einer Zeit, in der die Arbeitnehmer öfters ihren Arbeitsplatz wechseln und immer mehr Flexibilität von den Arbeitnehmern verlangt wird, vertretbar; dass Personen, die erstmalig in den Exekutivdienst aufgenommen werden wollen, unbedingt jünger als 30 Jahre sein müssen?

Zu Frage 3:

Personen, die bei ihrem beabsichtigten erstmaligen Eintritt in den Exekutivdienst das derzeit geltende Höchstalter von 30 Jahren überschreiten, wurde die entsprechende Nachsicht bereits auch bisher erteilt, wenn sie beim Auswahlverfahren für die Aufnahme als besonders geeignet bewertet wurden.

Frage 4:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass diese Höchstgrenze für den Eintritt in den Exekutivdienst vor allem für bereits ausgebildete Beamte aufgehoben wird?

- a) Wenn ja, bis wann rechnen Sie mit einer diesbezüglichen Änderung?
b) Wenn nein, warum nicht?*

Zu Frage 4:

Das BMöLS ist bei der Erteilung der Nachsicht gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 mitbefasst. Die Beurteilung für eine ausnahmsweise Aufnahme nach Vollendung des 30. Lebensjahres durch Erteilung einer solchen Nachsicht erfolgt jedoch in erster Linie durch das für die betroffene Person zuständige Ressort. Seitens der betroffenen Ressorts wurde die Frage des Höchstalters von 30 Jahren beim Eintritt in den Exekutivdienst nie als problematisch qualifiziert, auch im Hinblick darauf, dass es in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gab. Es ist deshalb seitens des im Zuge dieser Mitwirkungsbefugnis des BMöLS zuständigen ho. Ref. II/B/3a beabsichtigt, diese erforderliche Zustimmung in Form einer generellen Richtlinie an die betreffenden Ressorts zu erteilen.

Das derzeit geltende Höchstalter von 30 Jahren beim Eintritt in den Exekutivdienst entspricht erfahrungsgemäß einer sinnvollen Grenze für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausbildung und Personaleinsatz. Die Aufnahme bzw. „Wiederaufnahme“ in den Exekutivdienst von Personen die älter sind, muss daher konsequenter Weise auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Somit erscheint eine ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung nicht zweckmäßig.

Da die für die Erteilung der Nachsicht von der Erfüllung dieses Ernennungserfordernisses erforderliche Zustimmung des BMöLS, auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, in Form einer generellen Richtlinie an die betreffenden Ressorts erteilt werden wird, sind aufwendige legislative Maßnahmen in diesem Bereich nicht als vorrangig anzusehen.

Frage 5:

Stimmen Sie mir zu, dass die Ausbildung eines Exekutivbeamten relativ teuer ist und es daher sparsamer wäre, bereits ausgebildete Sicherheitskräfte wieder einzusetzen?

Zu Frage 5:

Siehe Beantwortung zu Frage 4.